

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
playitsam. Agentur für SchauspielerInnen und KünstlerInnen OG

1. Allgemeines

- 1.1. playitsam. KünstlerInnen Management OG (in weiterer Folge "Agentur" genannt) vermittelt dem Auftraggeber für die Bereiche Kino, TV, VOD, Werbung und ähnliche künstlerische Produktionen SchauspielerInnen, ebenso KünstlerInnen aus anderen Sparten der darstellenden Künste (SängerInnen, ArtistInnen, PantomimInnen, MusikerInnen, ModeratorInnen u.ä.). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Agentur und dem Auftraggeber und dem/der SchauspielerIn/KünstlerIn (in weiterer Folge "KünstlerIn" genannt).
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur im jeweiligen Geschäftsfall im Vorhinein durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung anerkannt werden.
- 1.3. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall ist die sich als nichtig oder sonstwie rechtsunwirksam erweisende Regelung durch eine solche zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam erweisenden Regelung am nächsten kommt.
- 1.4. Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, welche den Hinweis auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, durch die Agentur an den Auftraggeber als geschlossen.
- 1.5. Diese AGB können auf der Website der Agentur eingesehen werden bzw. werden auf Anfrage von der Agentur zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Kenntnisnahme der AGB durch den Auftraggeber bzw. durch den/die KünstlerIn ist für deren Geltung nicht erforderlich.

2. Buchungsgrundlagen

- 2.1. Von früheren Auftraggebern oder neuen Interessenten in mündlicher oder schriftlicher Form getätigte Anfragen verpflichten die Agentur nicht zu einem Vertragsabschluss.
- 2.2. Die Agentur kann mit schriftlicher Auftragsbestätigung ein bindendes Angebot des Auftraggebers annehmen. Erst mit Absendung der Auftragsbestätigung, welche den Hinweis auf die Geltung dieser AGB enthält, durch die Agentur gilt der Vertrag als geschlossen.
- 2.3. Der Auftraggeber schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen des/der jeweiligen KünstlerIn. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Auch bei einer erfolgten Umgehung der

Agentur schuldet der Auftraggeber die Agenturprovision (Vermittlungsprovision). Der Provisionsanspruch der Agentur gegenüber dem Auftraggeber bleibt somit in jedem Fall bestehen.

- 2.4. Ebenso verpflichtet sich der/die KünstlerIn Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur nicht anzunehmen. Der/Die KünstlerIn hat die Agentur von derartigen Anfragen und Umgehungsversuchen von Auftraggebern umgehend zu verständigen.
- 2.5. Fixbuchungen sind für den/die KünstlerIn und AuftraggeberIn bindend. Die Agentur erstellt dazu schriftlich eine Buchungsbestätigung mit allen relevanten Daten und Informationen. Diese wird an den Auftraggeber und den/die KünstlerIn schriftlich übermittelt.
- 2.6. Bei Umbuchungen gilt folgendes: erste und zweite Umbuchung auf einen anderen Termin keine Kosten, bei dritter Umbuchung auf einen anderen Termin wird 25% des vereinbarten Gesamthonorars zusätzlich in Rechnung gestellt. Umbuchungen auf unbestimmte Zeit werden von der Agentur nicht angenommen.
- 2.6. Akt, Teilakt, Unterwäsche oder intime Szenen müssen vor der Buchung mit der Agentur exakt abgesprochen und schriftlich festgelegt/bestätigt werden. Wird dieser Vorgang nicht eingehalten, ist der/die Künstlerin berechtigt, die Arbeit zu verweigern und ist vom Auftraggeber mit voller Bezahlung zu entschädigen.
- 2.7. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten den/die KünstlerIn für jede Buchung gesondert (in der Unfall- und Haftpflichtversicherung) ausreichend zu versichern.

3. Honorar, Rechteeinräumung und Zahlung (Zahlungsbedingungen der Agentur)

- 3.1. Das vom Auftraggeber an die Agentur zu leistende Honorar für die Vermittlungstätigkeit setzt sich aus dem vereinbarten Arbeitshonorar, dem Veröffentlichungs- und Verwertungshonorar und der vereinbarten Agenturprovision zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen. Die Agenturprovision beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 20% des vereinbarten Gesamt-Honorars des/der KünstlerIn oder des zu bezahlenden Ausfallshonorars zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2. Die durch die Tätigkeit des/der KünstlerIn entstandenen medialen, räumlichen und zeitlichen Nutzungs-, Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte (in weiterer Folge Buyout/Copyright genannt) werden von der Agentur für den/die KünstlerIn an den Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.3. Mit Erhalt des Gesamtbetrages gehen die Buyouts/Copyrights für den vereinbarten Verwendungszweck an den Auftraggeber über. Jegliche Nutzung/Veröffentlichung des Buyouts/Copyrights durch den Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung des hierfür von der Agentur in Rechnung gestellten Honorars ist nicht zulässig.
- 3.4. Eine mediale, räumliche und/oder zeitliche Erweiterung des Buyouts/Copyrights ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Agentur und bei vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber des hierfür anfallenden Honorars möglich.
- 3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur im Vorhinein über jede geplante Nutzung/Veröffentlichung, die über das vereinbarte Buyout/Copyright hinausgeht,

unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu setzen, um seiner Auskunft- und Rechnungslegungspflicht nachzukommen.

- 3.6. Die Arbeitshonorare sind vom Auftraggeber nach Beendigung der Dreh/Fotoshootingarbeiten ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Buyouts/Copyrights sind vom Auftraggeber ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder spätestens ab Erstverwendung bzw. Erstschaltung zu bezahlen.
- 3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur binnen 4 Wochen nach Abschluss der Dreharbeiten schriftlich bekanntzugeben, ob die vereinbarten Buyouts/Copyrights oder Teile des vereinbarten Buyouts/Copyrights nicht veröffentlicht werden. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Bekanntgabe, so sind die Buyouts/Copyrights vom Auftraggeber 6 Monate nach Abschluss der Dreh/Fotoshootingarbeiten ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.8. Bei einer Pauschalvereinbarung, welche entweder das Arbeitshonorar inkl. Buyout/Copyright (Gesamtpauschale) oder das Arbeitshonorar plus einer Buyout/Copyrightpauschale beinhaltet, werden bei Nichtverwendung oder Nichtveröffentlichung der vereinbarten Buyouts/Copyrights oder bei Nichtverwendung oder Nichtveröffentlichung von Teilen des Buyout/Copyrights weder das Arbeitshonorar, die Agenturprovision noch die Buyouts/Copyrights noch andere bereits geleistete Zahlungen an den Auftraggeber zurückerstattet. Pauschalvereinbarungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 3.9. Befindet sich der Auftraggeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger, verschuldet oder unverschuldet, in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in Höhe von 12,58 % p.a. als vereinbart. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber bzw ein sonstiger Zahlungspflichtiger gemäß §458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet als Entschädigung für entstandene Kosten einen Pauschalbetrag von Euro 40,-- zu entrichten Überdies ist der Auftraggeber bzw. jeder zahlungspflichtige Dritte verpflichtet, der Agentur alle durch diesen Zahlungsverzug entstehenden Mahn- und Inkassospesen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Allfällige weitere aus dem Verzug resultierende Schäden sind vom Auftraggeber bzw. jedem anderen zahlungspflichtigen Dritten - unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug - zu ersetzen.

4.Haftung

- 4.1. Eine Haftung der Agentur gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem/der KünstlerIn ist in Fällen leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit generell ausgeschlossen.
- 4.2. Die Agentur haftet nicht für das Verhalten des/der KünstlerIn. Die Agentur haftet nicht für mittelbare Schäden wie entgangenem Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden bzw Ansprüche in Zusammenhang mit (Haftpflicht-)Versicherungen/Sozialversicherungen, Prozesskosten, Anwaltskosten oder allfälligen Ansprüchen Dritter (inkl. des/der von ihr vermittelten KünstlerIn). Der Auftraggeber hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 4.3. In allen Fällen, in denen Forderungen an die Agentur herangetragen werden, hat der Anspruchsteller das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder eines höheren Verschuldensgrades zu beweisen. Ersatzansprüche gegen die Agentur verfallen jedenfalls nach 6 Monaten ab Auftragserteilung.
- 4.4. Die Agentur oder der/die KünstlerIn haften nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Folgeschäden im Rahmen ihrer Tätigkeiten, wie z.B.: Defekt von Waren und Produkten, Bruch, Schäden an Sachen, sowie Schäden Dritter, Schäden jeglicher Art, welche innerhalb der Arbeit und Tätigkeit entstehen.
- 4.5. Ist die Erfüllung des Auftrages mit besonderen Risiken für den/die KünstlerIn verbunden, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten eine geeignete Versicherung für den/die KünstlerIn abzuschließen. Jedenfalls hält der Auftraggeber die Agentur hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang stehenden Forderungen schad- und klaglos.
- 4.6. Im Falle eines Zuwiderhandelns des Auftraggebers gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. gegen Vereinbarungen, die mit der Agentur getroffen wurden, hat der Auftraggeber der Agentur sowie der von der Agentur vermittelten KünstlerIn eine Pönale zu bezahlen (jeweils das 1-fache des vereinbarten Arbeitshonorars). Dessen ungeachtet ist die Geltendmachung jeglicher anderer Ansprüche (wie etwa von Buyouts/Copyrights und/oder Schadenersatzansprüchen, etc.) ohne Anrechnung dieser Pönale ausdrücklich vorbehalten.

5. Geheimhaltungsvereinbarung

- 5.1. Kostenvoranschläge, Vertragsinhalte und sonstige Unterlagen wie zum Beispiel künstlerische Unterlagen, Präsentationen, E-Castings bleiben das geistige Eigentum der Agentur bzw des/der Künstlerin. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung an unbefugte Dritte, einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1. Sämtliche Vertragsabschlüsse der Agentur unterliegen ausschließlich dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Die vorstehenden Bestimmungen gelten dann nicht, wenn im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes anders lautende zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen.
- 6.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur, den Auftraggebern und den KünstlerInnen ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Agentur hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners/Auftraggebers zu klagen. Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart, der Unternehmenssitz der Agentur in Österreich.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Auftraggeber, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf <https://www.playitsam.at> einsehbar.